

**Amtliche Bekanntmachung
des Amtes Burg – St. Michaelisdonn
für die Gemeinde Eddelak**

Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes 7 der Gemeinde Eddelak, für das Gebiet „Am Wittenfeld im nördlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung der Straße Um de Möhl und östlich der Bahnhofstraße“

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 10. Oktober 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes 7 der Gemeinde Eddelak, für das Gebiet „Am Wittenfeld im nördlichen Anschluss an die vorhandene Bebauung der Straße Um de Möhl und östlich der Bahnhofstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des **23. Mai 2018** in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 3, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung unter der Adresse [www.Amt-Burg-St-Michaelisdonn.de/Bekanntmachungen/Bauleitplanungen/ Eddelak/abgeschlossenen Verfahren](http://www.Amt-Burg-St-Michaelisdonn.de/Bekanntmachungen/Bauleitplanungen/Eddelak/abgeschlossenen%20Verfahren) ins Internet eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt oder der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landes-rechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt oder der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Burg, den 17.05.2018

Gemeinde Eddelak
Hauke Oeser
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 22. Mai 2018 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), 22. Mai 2018

Amt
Burg - St. Michaelisdonn
- Der Amtsvorsteher -
I.A. Conson

